



ASA-Richtlinie: **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz effizient und einfach umgesetzt.**



Der Inhalt im Überblick

- **Ausgangslage**
Zahlen, Fakten, Rahmenbedingungen
- **Umsetzung**
vereinfachte Kategorien
- **Überbetriebliche Lösungen**
„Königsweg“ Branchenlösung
- **Folgen**
mögliche rechtliche Konsequenzen
- **Praxistransfer**
Von der Theorie in die Praxis



Jeder Berufsunfall ist einer zu viel.

- 257 000 Berufsunfälle pro Jahr
- über 1000 Berufsunfälle pro Tag
- 3600 Berufskrankheiten/Jahr

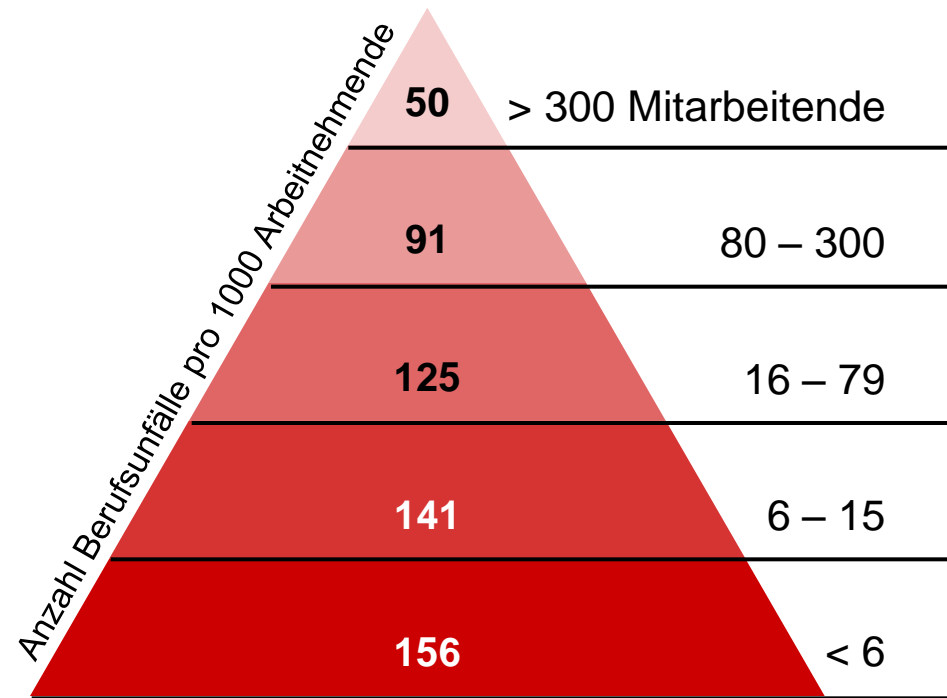
Details unter: www.unfallstatistik.ch



KMU sind besonders betroffen.

- Höhere Unfallhäufigkeit bei KMU
- Arbeitnehmende müssen gleichen Schutz geniessen

Quelle: Suva





Berufsunfälle kommen uns alle teuer zu stehen.

- Jährliche volkswirtschaftliche Kosten für Berufsunfälle und -krankheiten: ca. CHF 4.5 Mrd.
(Schätzung)



Kosten: Das kommt zusammen.

Direkte Kosten	Versicherungsprämien	<ul style="list-style-type: none">- Lohnentschädigungen- Heilungskosten- Invalidenrenten- Hinterlassenenrenten
Indirekte Kosten ca. 2–5x direkte Kosten	Verlorene Zeit	<ul style="list-style-type: none">- des Verunfallten- seiner Mitarbeitenden- seiner Vorgesetzten
	Verlorene Produktion	<ul style="list-style-type: none">- entstandene Unruhe- Anhalten des Arbeitsvorganges- Störung des Produktionsablaufes
	Schäden an	<ul style="list-style-type: none">- Maschinen- Werkzeugen- Fabrikationseinrichtungen- Gebäuden (Explosion, Feuer, Wasser)
	Finanzielle Verluste	<ul style="list-style-type: none">- Überschreitung der Liefertermine- technische Gutachten- Gerichtskosten etc.



Kosten pro Fall.

- Kosten* pro Abwesenheitstag und Person: CHF 600.– bis 1000.–
- Kosten* pro Unfall: rund CHF 12 000.–

* Betriebswirtschaftliche Kosten



Unternehmen sind zur Prävention verpflichtet.

Allgemeine Pflichten gemäss UVG, VUV und ArG, ArGV3:

Arbeitgeber

- ermitteln Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden.
- treffen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.
- instruieren die Mitarbeitenden.
- überprüfen regelmässig die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen.



Sicherheit macht sich bezahlt.

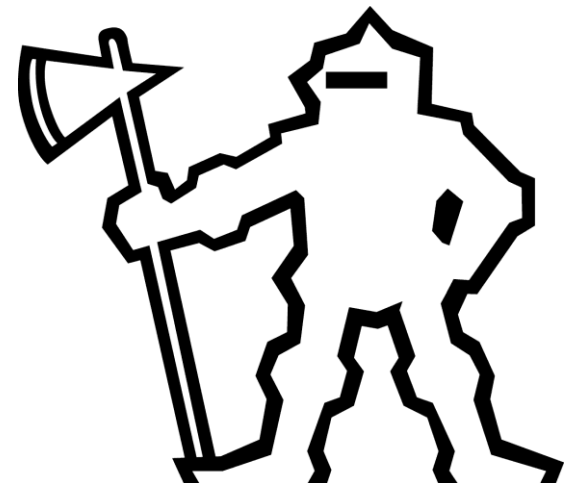
Unternehmen

- verhindern menschliches Leid.
- profitieren von stabileren Versicherungsprämien.
- sparen direkte und indirekte Unfallkosten für Ausfallstunden.
- vermeiden Haftpflichtansprüche oder strafrechtliche Folgen.



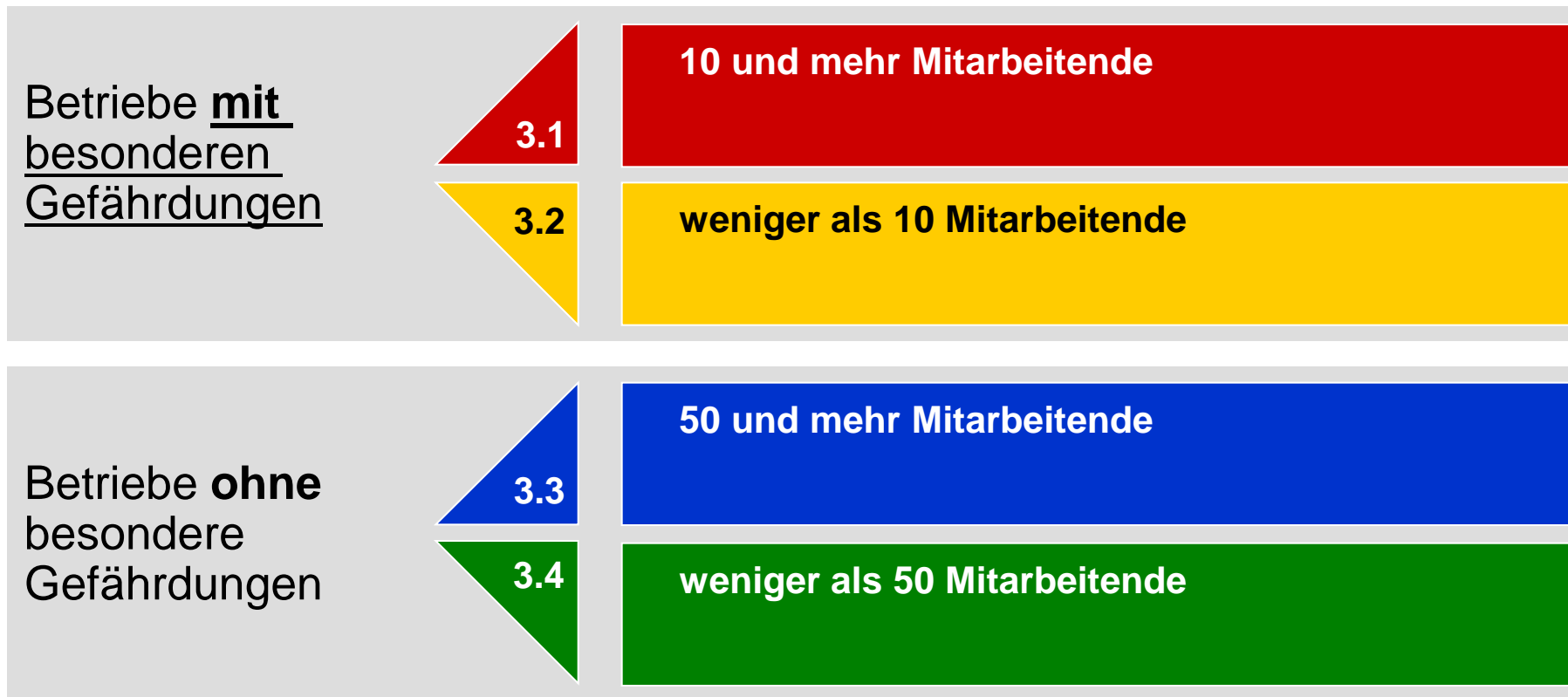
Umsetzung.

So wird's gemacht!





Vereinfachte Einteilung in 4 Kategorien.





Betriebe mit „besonderen Gefährdungen“.

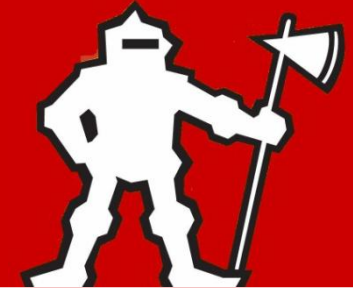
Besondere Gefährdungen, deren Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse oder Untersuchungsmittel erfordern:

- besondere Arbeitsplatzverhältnisse
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Chemische und biologische Einwirkungen
- Physikalische Einwirkungen

Die besonderen Gefährdungen sind in der Liste Anhang 1 abschliessend aufgeführt.



Betriebe Kategorie 3.1.



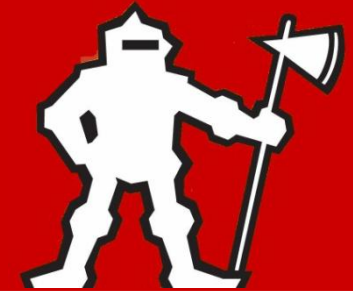
3.1

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.1 3.2 3.3 3.4



Nachweis des Beizugs. Nachweis der getroffenen Massnahmen. Nachweis der Organisation.



- Umsetzung von Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen

oder:

- direkter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Umsetzung technischer Massnahmen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen
- Bescheinigung von Berufs-, Aus- und Weiterbildungen
- Regelungen von Zuständigkeiten und Abläufen



Betriebe Kategorie 3.2.



3.2

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

3.1 3.2 3.3 3.4



Nachweis des Beizugs. Nachweis der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln.



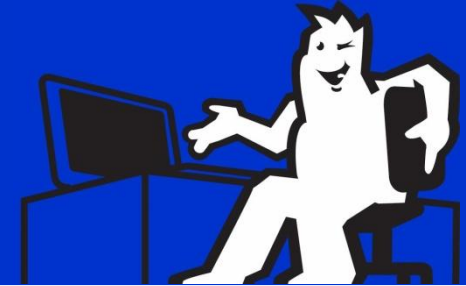
- Umsetzung von Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen.

oder

- Belege für getroffene Massnahmen
- Protokolle
- Schulungsunterlagen
- Ausfüllen von Checklisten der ASA-Spezialisten
- mündliche Auskünfte



Betriebe Kategorie 3.3.



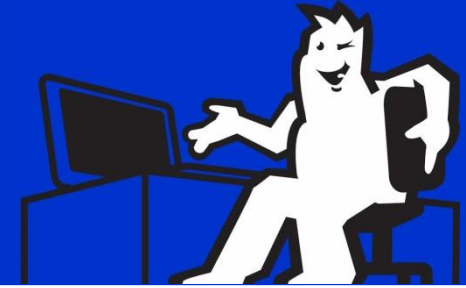
3.3

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 50 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.1 3.2 3.3 3.4



Nachweis der Organisation.



- Erfüllung der Grundanforderungen gemäss VUV und ArGV3
- Regelung der Zuständigkeiten
- Definition der Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



Betriebe Kategorie 3.4.



3.4

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt, hat die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 3–10 VUV zu erfüllen.

3.1 3.2 3.3 3.4



Grundanforderungen erfüllen.

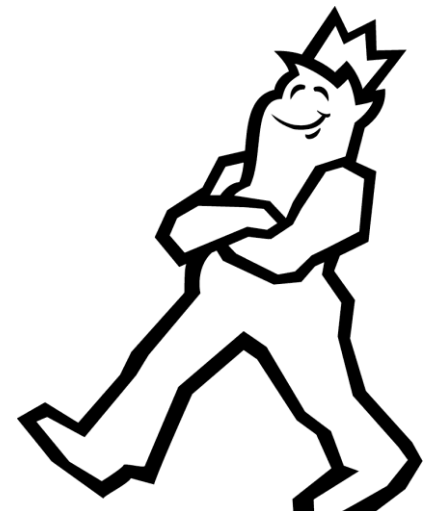


- Erfüllung der Grundanforderungen gemäss VUV und ArGV3
- Hilfsmittel: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für KMU-Betriebe des Dienstleistungssektors (EKAS 6233) inkl. Schulungsmodule (www.ekas.ch/ASA)



Überbetriebliche Lösungen.

Der Königsweg.





Wege zu einem griffigen Sicherheitskonzept.

- 76 Branchenlösungen
- 15 Betriebsgruppenlösungen
- 16 Modelllösungen

oder:

- individuelle Lösung



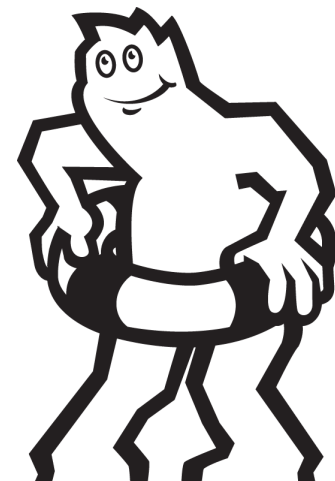
Die Branchenlösung bietet viele Vorteile.

- spart Zeit und Kosten
- branchenspezifisches Sicherheitssystem mit vielen Tools
- eröffnet Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit
- beinhaltet diverse Schulungsangebote
- vermittelt die neusten Erkenntnisse



Folgen.

Nichts riskieren.





Auf Nummer sicher gehen.

- Verfolgt der Arbeitgeber die Richtlinien, so wird vermutet, dass er seiner Verpflichtung zum Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit nachgekommen ist.
- Kommt ein Betrieb den Anforderungen dieser Richtlinie nicht nach und kann er zudem nicht nachweisen, dass er die Schutzziele mit anderen Massnahmen erreicht, verfügt das Durchführungsorgan die erforderlichen Massnahmen gemäss Artikel 11c VUV.



Vorschriftsverletzung wird geahndet.

Bei Verletzung der Vorschriften über Arbeitssicherheit:

- Verfügung eines Durchführungsorgans, Art. 64 VUV (Anordnungen)
- administrative Massnahmen / Vollstreckung
 - Prämienhöhung, Art. 66 VUV
 - Unmittelbarer Zwang, Art. 67 VUV
 - Ersatzvornahme, Art. 67 VUV
 - Strafanzeige, Art. 112, 113 UVG
- Strafbestimmungen, Art. 112, 113 UVG



Risiko zahlt sich nicht aus.

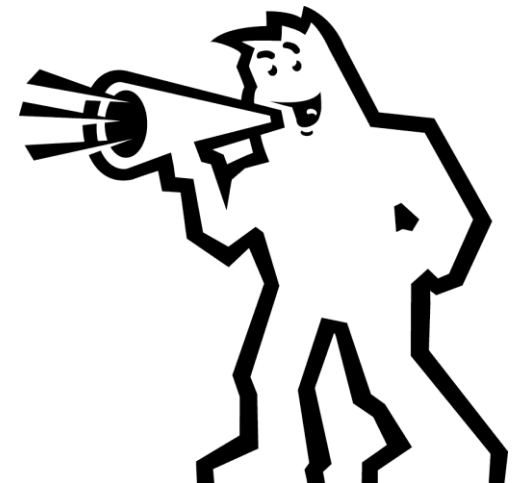
Bei einem Unfall ohne getroffene Sicherheitsmassnahmen muss mit Folgendem gerechnet werden:

- Rückgriff auf den Arbeitgeber durch Sozialversicherung (Art. 72 ATSG – Schadenersatz / Geldbetrag)
- Haftpflicht gegenüber Verunfallten und Geschädigten (Schadenersatz / Geldbetrag)
- Strafrechtliche Verfolgung – Strafmassnahmen (Freiheits- und/oder Geldstrafe mit Eintrag ins Strafregister)



Praxistransfer.

Von der Theorie in den Betrieb.





1. Strategische Ebene

Gefährdungskatalog
Gefährdungsermittlung

2.

Sicherheitskonzept
(ev. Überbetriebliche Lösung)

3.

Stichproben
Massnahmen / Termine

2. Operative Ebene

ASA Kontrollprotokoll
Sicherheitskonzept

- 1 Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
- 2 Sicherheitsorganisation
- 3 Ausbildung, Instruktion, Information
- 4 Sicherheitsregeln, Sicherheitsstandards
- 5 Gefahrenermittlung
Risikobeurteilung
- 6 Massnahmenplanung und
-realisierung
- 7 Notfallorganisation,
Erste Hilfe
- 8 Mitwirkung
- 9 Gesundheitsschutz
- 10 Kontrolle / Audit

3. Ebene Anwender

Check-Listen
Werkzeuge
Beispiele

z.B.

- Formulare
- Risikoanalyse
- Check-Listen



Hilfsmittel, Tools und Tipps.

www.ekas.ch



Weitere Informationen.

Kantonale Arbeitsinspektorate

- www.arbeitsinspektorat.ch

SECO

- www.arbeitsbedingungen.ch

Suva

- www.suva.ch/asa

Spezialisten der Arbeitssicherheit

- Liste unter: www.ekas.ch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

«Einen grossen Vorsprung im Leben hat, wer da schon handelt, wo die anderen noch reden.»

Zitat John F. Kennedy

